

1 Tafel
(2/5 1902)

Ueber die
Gewohnheit,
die
redhibitorische
K l a g e
bei
den Franzosengeschwülsten
des Rindviehs
anzuwenden.

von
D. Johann Jacob Lange.

Bülow, Schwerin und Wismar,
in der Bödnerschen Buchhandlung

1786.

Ein Vorfall, der sich ganz neulich ereignet hat, daß ein Haupt-Rindvieh beim Schlachten französisch befunden, und dem Verkäufer desselben angeschlossen wurde, das empfangene Kaufgeld zurück zu zahlen, soll nur die Veranlassung sein, einige Zeilen über die Frage zu vernehmen:

Ist der Verkäufer nach der Theorie der Gesetze schuldig, das empfangene Kaufgeld zurück zu zahlen, wenn beim Schlachten sich findet, daß das geschlachtete Rindvieh mit den Franzosen behaftet ist?

A 2

Wo.

Womit sodann aber auch eine kurze Erörterung:

Ob die Praxis, die den Verkäufern mit dieser Verbindlichkeit belegt, die gesetzlichen Erfordernisse hat?
zu verbinden sein wird.

Eine billige Sorgfalt der Polizei zu bewirken, daß der Betrug beim Handel mehr verhindert werden mögte, veranlaßte in dem römischen Staat, dessen Gesetze bekanntlich auch bei uns eine allgemein verbindende Kraft haben, ein Edict, das den Verkäufern die Verbindlichkeit auflegte, die Käufer mit den Krankheiten oder Fehlern des zu verkauffenden Thiers bekannt zu machen.

Qui mancipia vendunt, certiores faciant emtores, quid morbi vitiique cuique insit - - - eademque omnia, cum ea mancipia venibunt, palam recte pronuntiando, l. I. §. I. D. de aedil. edicto.

Unterlies es der Verkäufer, und das verkaufte Hauptvieh war nachher dem Käufer
fer

fer durch diese Krankheit oder Fehler gänzlich oder doch beinahe gänzlich unbrauchbar, so mußte jener es zurücknehmen und das empfangene Kaufgeld zurückzahlen; sonst aber war er nur verbunden, so viel davon zu erstatten, als dasselbe durch die verschwiegenen Krankheiten und Fehler an seinem Werth verlohr.

l. 18. pr. l. 19. pr. l. 23. pr. §. 1.
D. eod.

Anfänglich lauteten die oben angeführten Worte des Edicts so allgemein, daß man sie so wohl auf die Krankheiten und Fehler ziehen konnte, von deren Dasein man sich leicht durch eine Prüfung überzeugen kann, die jeder vernünftige Mann mit einer Sache anzustellen pflegt, die er kauffen will; als auf die, welche sich vor dem Auge des besten Forschers verhüllen. Da nun Nachlässigkeit und unterlassene Sorgfalt des gesetzlichen Schutzes stets unwürdig geachtet sind, so wurden in der Folge die sichtbaren Fehler ausdrücklich von der Anwendlichkeit des Gesezes ausgeschlossen;

Si intelligatur vitium morbusque mancipii, ut plerumque signis quibundam solent demonstrare vitia, potest dici edictum cessare; hoc enim tantum intuendum est, ne emtor decipiatur: l. 1. §. 6 eod.

non idcirco tamen dissolutam ignorantium emtoris excusari oportebit. l. 55. D. eod.

und nur diejenigen unter das Gesetz gerechnet, die entweder der Käufer gar nicht entdecken konnte, oder sich so wenig durch Zeichen verriethen, daß sie selbst dem Auge des forschenden Kenners leicht endwischen konnten.

Ad eos enim morbos vitiaque pertinere edictum probandum est, quae quis ignoravit, vel ignorare potuit. l. 14. §. ult. D. eod.

Da ferner der Schade des Käufers gleich groß war, wenn jene Krankheiten und Fehler dem Verkäufer bekannt oder unbekannt gewesen waren, so fand man es billig und der Sache angemessen, das Gesetz auch auf den Fall zu erstrecken, wo der

der Verkäufer sich in einer schuldblosen Unwissenheit befand.

Neque enim interest emtoris, cur fallatur, ignorantia venditoris aut calliditate. l. 1. §. 2. eodem.

Unter einer Krankheit verstand der Gesetzgeber die wiedernatürliche Eigenschaft, die das Thier zu seinem eigentlichen Endzweck minder brauchbar machte.

Sed sciendum est morbum apud Sabinum sic definitum esse, habitum cujusque corporis contra naturam, qui usum ejus ad id facit deteriorem, cujus causa natura nobis ejus corporis sanitatem dedit. l. 1. §. 7. D. de aed. edicto.

Der Ausdruck Fehler, den man ebenfalls in jenem römischen Polizeigesetz liest, hatte zwar nicht allemahl mit dem eben erklärten Ausdruck gleiche Bedeutung, allein gerade hier sind beide Ausdrücke synonymisch.

Ego puto, sagt Ulpian, Aediles tolerantiae dubitationis gratia bis de eodem idem dixisse, ne qua dubitatio

tio superesset, l. 1. §. 7. in fine eod.

Und durch die Aufnahme in die Pandecten, ist diese Ulpianische Vermuthung zu einer gesetzlichen Bestimmung geworden.

Sölte jenes Polizeiedict wegen verschwiegener Krankheiten oder Fehler eine Anwendung leiden, so mußten sie von Bedeutung und Folgen sein? unbedeutende waren ausdrücklich ausgeschlossen;

Dummodo meminerimus, non utique quodlibet (sc. vitium) quam levissimum efficere vt morbosus vitiosusve habeatur. l. 1. §. 8. D. eod. und namentlich lies ein geringes Geschwür, das auf den Gebrauch des Viehs keinen besondern Einfluß hatte, keine Anwendung des Edicts zu.

Idem (Pomponius) ait, non omnem morbum locum dare redhibitioni, vtputa - - - mediocre vlcus. l. 4. § 6. eod.

Zwar redet dieses letztere Gesetz vom Geschwür eines Slaven; allein nichts desto minder

minder muß es auch auf Thiere in seiner
Maasse angewendet werden.

Eadem fere sunt in his (sc. pecori-
bus) quae in mancipiis, quod ad
morbum vitiumve attinet. Quid-
quid igitur hic diximus, huc erit
transferendum. I. 38. §. 3. eod.

Und so wenig es einen Zweifel leidet, daß
der Slave des Römers so gut zu den
mancipiis gehörte, wie Pferd und Maul-
esel.

Ulpian. T. XIX. §. 1.

so gewiß ist es, daß in der vorgetragener
Stelle die Ochsen mit zur Classe der übrige
n Thiere oder zu den pecoribus gerech-
net werden, wenn gleich in andern Fällen
man sie unter der Classe der mancipio-
rum antrifft.

I. cit. 38. §. 6. eod.

Es sind in dem römischen Polizeiedict ver-
schiedene Krankheiten und Fehler gleichsam
als Beispiele von Fällen angegeben, auf
welche dasselbe angewendet werden konnte;
wohin unter andern der Fall gerechnet
wird, wenn der verkaufte Ochse stößig

befunden wurde. Alle einzelne Fälle nachsichtlich herzurechnen war überflüssig. Es ist zureichend, wenn der Richter, der Rechtsgelehrte und der Unterthan allgemeine Regeln haben, nach welchen sie jeden einzelnen Fall, wie auf einem Probiestein beurtheilen können.

Non possunt omnes articuli singillatim aut legibus aut senatus consultis comprehendi; sed cum in aliqua causa sententia earum manifesta est, is, qui jurisdictioni praeest, ad similia procedere, atque ita jus dicere debet. l. 12. D. de legibus.

Unter diesen Beispielen aber findet man das, was man beim Rindvieh die Franzosen oder Luem veneram nennet, gar nicht erwähnt. Die Krankheit, die beim Menschen diesen häßlichen Namen führt, war dormalen noch in der neuen Welt eingeschlossen, und die alte lebte noch in einer glücklichen Unbekanntschaft derselben. Die traubenartigen Auswüchse aber, welche beim Rindvieh durch diese eckele Benennung bezeichnet werden, hielte wahrscheinlich

lich der Römer für nichts Anders, als was sie in der That sind — für unschädliche Auswüchse an gänzlich unschädlichem Fleisch. Mindestens findet sich keine Spur, die uns verleiten könnte, etwas Anders anzunehmen.

Unsere teutschen Reichsgesetze erwähnen dieser Materie gar nicht; sie lassen also durch ihr Stillschweigen die römischen Gesetze auf sich beruhen. Viele einzelne teutsche Landesgesetze beobachten eben dies Stillschweigen; andere bestätigen ausdrücklich bald durch eine bloße, bald durch eine etwas näher bestimmende Wiederholung das römische Gesetz: einige mir unbekanntes Landesgesetze sollen den so genannten Franzosen den Character des Giftvollen und Schädlichen beigelegt haben. Die Mecklenburgischen Gesetze gehören unter die schweigenden, und verordnen in der Polizeiordnung im Artikel vom Fleischer nichts weiter, als daß kein ungesund und anbrüchig Fleisch verkauft werden soll: und so wenig in den bestätigten Statuten des Schlächts

Schlächteramts als in den Privilegien der Frohnereien ist, so viel ich weiß, der Franzosen Erwähnung geschehen.

Nun prüfe man, ob die Franzosen des Kindviehs eine solche Krankheit sind, die eine Anwendung des römischen Polizeidiets gestatten: vor allen Dingen aber sei es mir erlaubt, zu erinnern, daß ich hier auf jene Krankheit ziele, die in hiesigen Landen und im Sächsischen mit diesem Nahmen belegt wird, deren Beschreibung man in der gründlichen Abhandlung des hiesigen Herrn Professors Graumann

über die Franzosen-Krankheit des Kindviehs und die Unschädlichkeit des Fleisches solcher Thiere. Rostock 1784.

im vierten und fünften Abschnitt findet: nicht aber auf jene vom Ober-Collegio-medico zu Berlin beschriebene, wovon am angef. Orte S. 42 und 43 gehandelt wird. Eine Krankheit, die nach ihrer Beschreibung gar nicht unter das Franzosengeschlecht zu gehören scheint.

Daß

Daß die Franzosengeschwülste eine wienatürliche Eigenschaft des Rindfleisches sind, wird keiner läugnen, und in so ferne kann man sie mit allem Recht einen Fehler nennen. In der Regel befindet man sie nicht beim Rindfleisch. Allein sie sind kein solcher Fehler, keine solche Krankheit, quod vsum ejus ad id faciant deteriorem, cujus causa natura ei dedit corporis sanitatem. Sollten sie so beschaffen sein, daß man das geschlachtete damit behaftet erkundene Fleisch so gut als unbrauchbar ansehen müste, so müste es entweder so eckelhaft aussehen, daß man es nicht genießten mögte, oder der menschlichen Gesundheit nachtheilig sein. Beides fehlt aber. Mir als einen Rechtsgelehrten wird man den Beweis hierüber nicht zumuthen, und mir gerne die Erlaubniß zugestehen, dies durch mehr sichere und glaubwürdige Gewährsmänner beschaffen zu dürfen. Der erstere und vorzüglichere ist mein bereits genannter Freund und Gönner, Herr Professor Graumann hier zu Büzzow in der angeführten Abhandlung.

lung. Sie verdient zu sehr in Jedermanns Händen zu sein, als daß ich durch Excerpte meinen Lesern zerstückelte Fragmente derselben liefern mögte, und es sei mir deshalb zureichend, wenn ich mich auf die S.S. 4 bis 19 derselben berufe. Hier wird man auf die evidenteste Art dargethan finden, daß sie auf die unschuldigste Art entstehen; selbst nicht im mindesten giftig sind, mithin auch dem Fleisch keinen Gift mittheilen können, was sie selbst nicht in sich enthalten. Man wird finden, daß sie so wenig Zeichen des venerischen Uebels, als irgend einer andern Unreinigkeit sind; daß ferner das damit behaftete Fleisch nicht das mindeste eckelhafte an sich habe, vielmehr schön und untadelhaft aussehe: und daß jene Auswüchse nicht einmal im Fleisch selbst, sondern an der innern Haut, die die Brusthöhle überzieht, und hin und wieder auf den Eingeweiden sitzen, folglich leicht und ohne alle Beschädigung des Fleisches getrennt und abgesondert werden können. Hieraus wird sodann der Schluß mit richtiger Folge gezogen, daß das französische

zöfische Kindfleisch gar nicht nachtheilig für die menschliche Gesundheit sei.

Der andere, Herr Vieharzt Kersting zu Hannover, hat in einem auf Verlangen der Herzoglich-Strelitzischen Regierung abgegebenen Erachten gezeigt, daß das Ansteckende, was man den Franzosen des Kindviehs darum beileigt, weil man sie venerischen Ursprungs hält, eine Chimäre sei, der die Erfahrung entgegen steht.

Graumann am ang. Orte S. 16.

Man wende hier nicht ein, daß dies nur Behauptungen zweener Männer sind, dahingegen der Wahn von der Schädlichkeit der Franzosen und ihrer ansteckenden Eigenschaft allgemein ist.

Eines Theils haben sie die Erfahrung auf ihrer Seite; indem schon Andere das französische Vieh nicht so ansteckend und die Krankheit nicht so gefährlich und scheusslich befunden haben;

Leipz.

Leipzäer Decon. Sammlungen, 73. und
81. Stück.

Es ist bereits auch mehrmals ohne Schaden gegessen;

Graumann am anq. Orte S. 55.

Ja der letztgenannte Verfasser hat nunmehr schon selbst diese Erfahrung gemacht. Es zeigte sich in Kostock während seines dortigen Aufenthalts ein fetter schöner Ochse französisch, und sollte bereits ein Erbtheil des Schinders werden, als jener ihn an sich brachte, mit Beihülfe anderer Leute zerlegte, da der Schlächter nach einer Amtsgewohnheit dies nicht thun dürfte; die schlechtern Stücken davon an arme darum bittende Leute verschenkte, und die besten für seinen Tisch behielt. Hier sind sie von ihm, seiner Familie und verschiedenen Gästen nach und nach frisch und geräuchert verzehret, gut und wohlschmeckend befunden, und keinem im mindesten eckel oder nachtheilig gewesen.

Andern Theils wird man gewis mehr der Meinung auch eines Einzigen beitreten,
so

so bald sie mit soliden Gründen unterstützt ist, als dem Wahn des großen Hauffens, der so weit von allen Gründen endfernt ist, daß er nicht einmal Scheingründe für sich hat.

Sed neque ex multitudine auctorum quod melius aut aequius est, iudicatote, quum possit vnus forsitan et deterioris sententia et multas et maiores in aliqua parte superare. l. 1. §. 6. C. de veteri jure enucleando.

Und hier sind gerade die beiden Männer, auf die ich mich berufe, competente Richter. Der letztere, Herr Vieharzt Kersting, ist, vermöge seines Betriebs, mit den Zufällen des Viehs bekannt. Der erstere, Herr Professor Graumann, ein Arzt von bekannten Kenntnissen, muß als solcher natürlich die Beschaffenheit des thierischen Körpers und die Anzeigen und Kennzeichen seiner Krankheiten kennen. Beide haben hier also das günstige Vorurtheil für sich, daß sie hier richtiger urtheilen, wie der große Hauffen, dem diese Kenntnisse endgehen.

W

Viel,

Vielleicht aber sind sie der Keim einer künftigen Krankheit? Man nehme dies immerhin an: es ist meiner Behauptung unschädlich. Jetzt, da man die Franzosengeschwülste entdeckt, sind sie unschädlich, wie die mehrmals angeführte Graumannische Abhandlung zeigt: die zukünftige Krankheit aber kann nicht schaden, weil sie nicht mehr entstehen kann; das Schlachtheil des Fleischers ist ihr zuvorgekommen. Doch ich überlasse dies der geschicktern Feder jenes Verfassers, der auch hierin nächstens dem Publikum so wohlthätig belehrend werden wird, wie er es war, da er zuerst sich mit Ernst einem Vorurtheil entgegen stellte, das bisher das Licht so sehr gescheuet hatte.

Bei so bewandten Umständen sind also die Franzosengeschwülste nur ein *vitium levissimum, quod efficere nequit vt caro bubula morboſa vitioſam habeatur*. Sie sind ein *mediocre vlcus, quod reſhibitioni dare nequit locum*, wie in der *l. 1. §. 8. et l. 4. §. 6. D. de aed. edicto* gelehrt

gel. hrt wird. Es kann also die Theorie des römischen Rechts hier nach meiner wenigen Beurtheilung keine Anwendung leiden.

Ich glaube daher nicht zu voreilig zu schließen, wenn ich behaupte, das nach der Theorie des Rechts der Fleischer, der beim Schlachten das Rindfleisch französisch befindet, keine Befugnis hat, auf die Wiedergabe des bezahlten Kaufgeldes zu klagen, oder — mit andern Worten gesprochen — jene Klage anzustellen, die sich in dem römischen Edictedict begründet, und gemeiniglich die redhibitorische genannt wird.

Hier werden nun vor allen Dingen sich die Schlächter auf eine langjährige Gewohnheit oder Praxis berufen, die ich gar nicht verkenne. Ich weiß es leider! wie sehr hier die Gewohnheit über den armen Landmann tyrannisiert. Ich sage tyrannisiert, weil ihm hier nicht einmal die Vortheile zustehen, die mit der redhibito-

B 2

rischen

rischen Klage verbunden sind. Ist der Fall vorhanden, daß nach dem römischen Gesetz der Verkäufer das empfangene Kaufgeld zurückzahlen muß, so räumt ihm dasselbe auch den Vortheil ein, daß ihm die verkaufte Sache zurückgegeben werde; allein hierauf nimmt man beim französischen Kindvieh gar keine Rücksicht. Man überliefert es gerade zu dem Schinder, und fordert nichts desto minder vom Verkäufer das Kaufgeld zurück. Dieser unberufene Dritte hat nun den Vortheil von der Haut und dem vielen Fett, das sich gewöhnlich beim französischen Kindvieh findet, weil es in der Regel feist ist, ein Vortheil, der ungezweifelt nach der

l. 23. pr. et §. 1. D. eod.

dem Verkäufer zur Minderung seines Schadens zukommen müßte. Und oft giebt man dem Frohnpächter noch Geld dazu, damit er ein Hauptvieh abhole, das ihm so augenscheinlichen Vortheil gewährt.

Indes gestehe ich es gerne, der Richter soll so gut nach dem Gewohnheitsrecht

recht urtheilen, als nach dem geschriebenen:

Inveterata consuetudo pro lege non immerito custoditur. l. 32. §. 1. D. de legibus.

Eine vielehrige Praxis soll die Kraft eines würllichen Gesetzes haben:

Nam imperator noster Severus rescriptis, in ambiguitatibus, quae ex legibus proficiscuntur consuetudinem, aut rerum perpetuo similiter iudicatarum auctoritatem vim legis obtinere debere. l. 33. eod.

Allein die Gesetze setzen auch dabei zum Grunde, daß die Gewohnheit nicht aus einem Irrthum entstanden sey: denn

quod non ratione introductum est, sed errore primum deinde consuetudine obtentum est, in aliis similibus non obtinet. l. 39. eod.

Sie muß auch ferner nicht die gesunde Vernunft beleidigen, oder mit dem Pabst in dem

cap. vlt. X. de consuetudine gesprochen, sie muß rationalis sein.

Beleidigt sie solide Grundsätze, so ist sie unverbindlich.

Consuetudinis vsusve longaevi non vilis auctoritas est, veram non usque adeo sui volitura momento vt rationem vincat aut legem. l. 2. C. quae sit longa consuetudo.

Oder wie der Pabst in der angeführten Stelle sagt:

Licet etiam longaevae consuetudinis non sit vilis auctoritas, non tamen est vsque adeo valitura, vt vel iuri positivo debeat praedudicium generare, nisi fuerit rationabilis, et legitime sit praescripta.

Entstände die zur Frage stehende Gewohnheit nicht aus einem Irrthum, wäre sie nicht gesunden Grundsätzen endgegen; so würde sie allerdings alle Erfordernisse haben, die bei einer Gewohnheit das Gesetz verbindliche erzeugen. Aber geradesweges fehlen hier die beiden vorzüglichsten Eigenschaften einer verbindlichen Gewohnheit. Sie ist aus einem Irrthum entstanden, weil man die Franzosengeschwülste für eine
eine

eine venerische Krankheit gehalten, von der sie doch nicht das mindeste an sich tragen.

Graumann am ang. Orte S. 13 bis 17. Sie ist nicht raisonnable, sondern vielmehr eine consuetudo derisoria, die dem Staate nichts nützet, und deren Vernachlässigung und Hindansetzung ihm nicht den mindesten Schaden verursacht, und als solche nicht bestehen kann.

Leifer in meditationibus ad Digesta sp. IX. m. 4.

Was kann aber auffallender, ich möchte fast sagen, lächerlicher sein, als gesundes und schönes Fleisch zum Schindanger schicken; was weniger raisonnable, als das den Hunden und den Vögeln des Himmels Preis geben, womit sich der Mensch ohne Schaden seiner Gesundheit und mit Wohlgeschmack sättigen kann.

Man wird sich freilich auf die undenkliche Zeit berufen, die diese Gewohnheit bereits durchgedauert hat. Wolte man den Irrthum deshalb in seinem Besitz schützen,

B 4

weil

weil er sich lange darin befunden, so müßten unsere Zeiten nicht die aufgeklärten sein, die wir sie wähnen; so würden unsere Kenntnisse nie vorwärts, sondern stets den Krebogang gehen. So müßte denn noch heute die Sonne sich um die Erde bewegen, noch heute der Keizer mit Feuer und Schwert verfolgt werden, und die Bibel ein Buch sein, das jedem Laien verboten wäre. So hold sind aber unsere Zeiten und Gesetze dem Wahn und Irthum nicht, wenn gleich die letztern bereits ein mehr den tausendjähriges Alter vernicht haben. Diese lassen einer aus Irthum entstandenen gegen gesunde Grundsätze angehenden Gewohnheit keine Verjährung zu statten kommen.

Mala enim adinventa malaeque consuetudines neque ex longo tempore neque ex longa consuetudine confirmantur. Nov. 134. Cap. 1. in fine.

Ich trage also auch hier kein Bedenken, dieser wenn gleich langjährigen Praxis die Verbindlichkeit abzuspochen, die sie bisher mit

mit sich geführt hat: ich bin der Meinung, daß bei nunmehr verschlechtertem Trethum der Richter von derselben mit Zug abgehen kann, oder gar muß. Freilich findet sich hier ein wichtiger Unterschied zwischen den Ländern, wo der dürre Buchstab des Gesetzes das französische Fleisch zum Schindanger verdammt. Beim klaren Buchstab des Gesetzes bleibt nichts übrig als Gehorsam, und das Bernünfteln des Rechtsgelehrten fällt weg.

Non omnium quae a majoribus constituta sunt; ratio reddi potest. Et ideo rationes eorum, quae constituuntur inquiri non oportet; alio quim multa ex his, quae certa sunt sub ultantur. l. 20 et 21. D. de LL.

Dies fällt aber dort weg, wo ein bloßes Gewohnheitsrecht statt findet. Hier erlauben es uns ausdrücklich die Gesetze, daß man davon abgehen könne. Si non fuerit rationabilis aut errore primum deinde vero consuetudine introductum. v. leges supra citatae.

Ich weiß wol, daß der Schlächter, der bei einem Hauptvieh die unglücklichen Auswüchse entdeckt, die man die Franzosen nennt, sich in einer mislichen Lage befindet. Ein Amtsherkommen verlangt, daß er im Augenblick der Entdeckung Schlachtmesser und Beil niederlege, und das Fleisch dem Schinder überliefere. Allein was hindert dies jener Schlussfolge, die ich gegen die Anwendlichkeit der rehibitorischen Klage gemacht habe? Das Gesetz verlangt in dem Fall, da diese Klage statt finden soll, einen das Hauptvieh unbrauchbar machenden Fehler, der nicht im Wahn der Gilde, oder der Einbildung des großen Hauffens sich begründet, sondern am Thier und Fleisch selbst. Wenn er nun wegen eines solchen Wahns ein Fleisch, dessen Fehler nicht so beschaffen ist, als das Gesetz erheischt, der Schinder rei zuführen will, so kann dies doch allemahl nur auf seine und seines Amtes Gefährd geschehen, mit gutem Grund aber der daher entstehende Schade nicht einem Dritten zugemuthet werden, der ihm Vieh
ver-

verkauft, das im gesetzlichen Verstande nicht fehlerhaft ist. Aber der allgemeine Eckel würde ihn das Fleisch behelten lassen? Niemand würde es kaufen? Dies würde offenbar eine Schuld des Schlächters selbst sein. Denn die Franzosen sitzen nicht am Fleisch selbst, sondern nur auf einer Haut, so daß sie sich leicht und unmerkbar vom Fleische schneiden und trennen lassen. Trennte er sie nun davon, ohne ein Geräusch zu machen, schnitte er sie in der Stille weg, wie er es bei den verdorbenen, angegangenen und in Eiterung gekommenen Eingeweiden macht, die er wegwirft, ohne sie den Käufer vorzuzeigen; so würde jener Eckel gar nicht entstehen können. Eben so wenig wie jetzt der Käufer weiß, ob die Eingeweide des Thiers jene Fehler gehabt haben, eben so wenig würde er wissen können, ob einige sogenannte Franzosengeschwülste vorhanden gewesen wären.

Graumann am ang. Orte S. 56.

Ueberhaupt denkt man sich auch diesen Eckel größer als er ist. Das weit schlechtere

tere mit den Finnen übersäete Schweinsfleisch wird öffentlich feil geboten und findet seine Käufer: ohngeachtet die Finnen nicht blos an einer Haut, sondern im Fleisch selbst sich befinden. Sollte das bessere französische Fleisch ein minderes Glück haben? Man lasse den Schlächter immerhin aufrichtig das Dasein jener Geschwülste eingestehen. Das äusserste würde sein, daß es vielleicht um einen etwas geringern Preis verkauft wird, als sonst üblich ist. Es würde also das Fleisch doch nicht unbrauchbar, sondern nur so beschaffen sein, daß der Schlächter einzigen Schaden leidet, auf dessen Vergütung er allein Anspruch machen dürfte. Die *actio quanti minoris* würde also die eigentliche Klage sein, die statt finden könnte, wenn überhaupt eine zulässig erachtet werden sollte. Es würde hierbei in Anschlag kommen, was der Schlächter für die Haut, für den Unschlitt und für das Fleisch selbst gelöst hätte, bei weitem also der Schade des Verkäufers nicht so unleidlich sein, wie jetzt.

Man

Man hat verschiedentlich hier im Lande auf Mittel gegen dieses Vorurtheil gedacht, und mehrmals den Wunsch geäußert, daß ein Gesetz den Unfug steuern mögte. Selbst der Herr Professor Graumann hegt diesen Wunsch in seiner Abhandlung S. 57. Es würde dies auch der geratheinsten Weg sein, da verschiedene Rechtsgelehrte der Meinung sind, daß selbst eine unvernünftige Gewohnheit so lange vom Richter beobachtet werden müste, als sie nicht durch ein eigenes Gesetz aufgehoben worden, und dies durch Stellen aus teutschen Gesetzen begründen wollen: wenn gleich ich dieses in den von ihnen angezogenen Stellen nicht finden kann, und völlig des Herrn Hof- und Regierungsraths Hartleben beitrete, der jene Behauptung sehr gründlich in seiner

meditationibus ad Pendetas sp. XI.

m. 5.

wiederlegt hat. Es ist auch nicht unmöglich, daß der Wunsch noch in Erfüllung treten sollte, da die Hohen Regierungen der Schwerinischen und Strelizischen Lande
bereits

bereits diese Angelegenheit ihrer Beobachtung gewürdigt haben. Durch ein solches Gesetz kann freilich den unangenehmen Folgen jenes Vorurtheils abgeholfen werden, die jetzt den Landmann so oft drücken: die Beseitigung des Vorurtheils selbst wird aber doch allemahl ein Werk der Zeit, der Aufklärung und des Vorgangs vernünftiger Leute sein.

Kann aber auch nicht ohne Gesetz der Landmann jenen unangenehmen Folgen vorbeugen? Es ist ihm ja ausdrücklich in der

l. 14. §. 9. D. de aed. ed.

erlaubt, sich beim Verkauf des Viehs voraus zu bedingen, daß er für diese oder jene bestimmte Krankheiten und Fehler nicht haften wolle.

Si venditor nominatim exceperit de aliquo morbo et de caetero sanum esse dixerit, aut promiserit, standam est

est eo, quod convenit; remittentibus enim actiones suas non est regressus dandus.

Die Ausnahme, welche sogleich hinzugesügt wird,

nisi sciens venditor morbum, consulto reticuit.

Kann hier gar nicht eintreten, weil die Franzosen sich bekanntlich gar nicht verrathen, bevor das damit behaftete Hauptvieh geschlachtet ist.

Es würde hier aber nicht eine allgemeine Verwahrung, daß man für gar keinen Fehler einstehen wolle, genügen, sondern dieselbe allemahl namentlich auf die Franzosen gerichtet sein müssen. Thäten dies die Begüterten, ihre Pächter und Untersassen beständig, so würde bald eine
Leere

Leere im Geldbeutel des Schlächteramts entstehen, die mehr wie alle andern möglichen Mittel überzeugen würde, daß ein Schlächter ein ehrlicher Amtsmeister sein und bleiben könnte, wenn er gleich das französische Thier völlig schlachtete, und das Fleisch davon eben so gut feil böthe, wie er sich nicht scheut, sinniges Schweinefleisch feil zu bieten.

Uo 724

ULB Halle

3

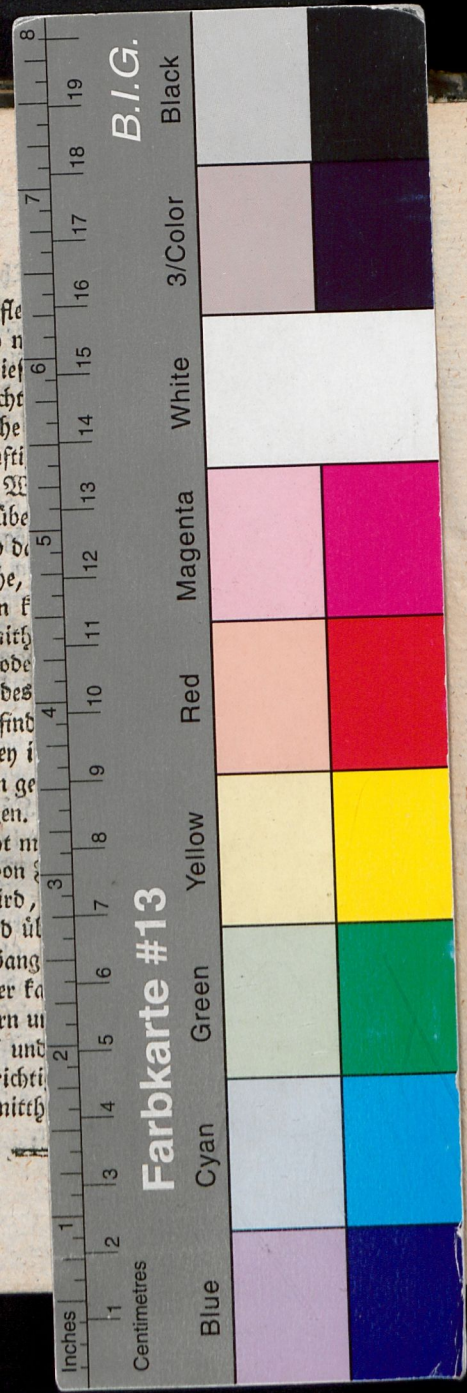
005 369 002



56







B.I.G.

Farbkarte #13

Centimetres

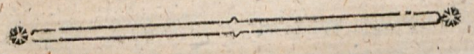
Black
3/Color
White
Magenta
Red
Yellow
Green
Cyan
Blue

Ueber die
Gewohnheit,
die
redhibitorische

K l a g e

bei
den Franzosengeschwülsten
des Rindviehs
anzuwenden.

von
D. Johann Jacob Lange.



Bülow, Schwerin und Wismar,
in der Böhnnerschen Buchhandlung

1786.

